Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft	Ort, Datum
Gemeinde Bergkirchen	Bergkirchen, 20.02.2024

Bekanntmachung

Durchführung Planfeststellungsverfahren

nach §§ 43 ff Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. Art. 72 ff Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

für das Vorhaben:

Errichtung einer 110-kV-Kabelleitung (LH-06-J296/1 und LH-06-J296/2) vom Umspannwerk Kleinschwabhausen bis zum Umspannwerk Oberbachern

Antragstellerin:	Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg
Zuständige Behörde:	Regierung von Oberbayern – Planfeststellungsbehörde nach EnWG
Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen:	Der Bau der 110-kV-Kabelleitung Kleinschwabhausen - Oberbachern 1 und 2, LH-06-J296/1 und LH-06-J296/2, soll zwischen dem Umspannwerk (UW) Kleinschwabhausen der Bayernwerk Netz GmbH und der 110-kV-Schaltanlage der Bayernwerk Netz GmbH im UW Oberbachern erfolgen, um der stark gestiegenen Leistungseinspeisung und dem verstärkten Bau von Erneuerbaren-Energien (EE)-Anlagen im Bereich des nördlichen Landkreises Dachau bzw. den angrenzenden Nachbarlandkreisen Pfaffenhofen an der Ilm und Aichach-Friedberg aus Gründen der Netzstabilität und zur Abführung bzw. Integration der in der Region erzeugten Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die geplante 110-kV-Kabeltrasse hat eine Gesamtlänge von ca. 18,5 Kilometern.
Projektstandort / betroffene Gemeinden:	Im Zuge der Maßnahmen (inklusive der erforderlichen Arbeitsflächen, Zuwegungen und Maßnahmen im Rahmen der Bauwasserhaltung) werden Grundstücke in folgenden Gemeinden / Gemarkungen teils temporär, teils dauerhaft in Anspruch genommen: - Gemeinde Bergkirchen - Markt Markt Indersdorf - Gemeinde Schwabhausen

<table>
<tr><td>Einsichtnahme in Planfeststellungs-beschluss und Planunterlagen:</td><td>
Der Planfeststellungsbeschluss vom 01.02.2024 und die zugehörigen Planunterlagen werden <u>im Internet</u> auf der Internetseite der Gemeinde Gemeinde Bergkirchen (durch dortige Verweisung auf die Interseite der Regierung von Oberbayern) für die Dauer von zwei Wochen zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht.
<table>
<tr><td>abrufbar in der Zeit (vom – bis)</td><td>unter folgendem Link</td></tr>
<tr><td>28.02.2024 bis einschl. 12.03.2024</td><td>https://www.bergkirchen.de/aktuelles/amtl-bekanntmachungen/</td></tr>
</table>
<u>Hinweis</u>: Die Veröffentlichung im Internet ersetzt im vorliegenden Fall die Auslegung der Planunterlagen als rechtlich maßgebliche Form (Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG), Art. 27a BayVwVfG).
</td></tr>
<tr><td></td><td>
Darüber hinaus werden der Planfeststellungsbeschluss sowie die Planunterlagen <u>zusätzlich</u> in der Gemeinde Bergkirchen zur allgemeinen Einsicht <u>ausgelegt.</u>
<table>
<tr><td colspan="2">Ort der Auslegung (Anschrift / ggf. Zimmernummer, soweit Festlegung nicht erst im Rahmen individueller Terminvereinbarung)</td></tr>
<tr><td colspan="2">Gemeinde Bergkirchen, Zi. 206, Joh.-Mich.-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen</td></tr>
<tr><td>Zeitraum der Auslegung (vom – bis)</td><td>während der Dienststunden (von – bis</td></tr>
<tr><td>28.02.2024 bis einschl. 12.03.2024</td><td>Mo.-Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Do. zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr</td></tr>
<tr><td colspan="2">Vereinbarung Termin für Einsichtnahme …</td></tr>
<tr><td>telefonisch unter:
08131/6699-120</td><td>per E-Mail an:
bauamt@bergkirchen.de

per Post an:
Gemeinde Bergkirchen, Bauamt, Joh.-Mich.-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen</td></tr>
</table>
</td></tr>
<tr><td></td><td>
Der Planfeststellungsbeschluss sowie die Planunterlagen können darüber hinaus auch direkt auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern eingesehen werden
unter folgendem Link
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/wirtschaft_landesentwicklung_verkehr/index.html
</td></tr>
</table>

Weiterführende Informationen ∇ *(etwa zum Ablauf des Verfahrens, Inhalt der Planunterlagen und den Möglichkeiten, diese einzusehen und gegebenenfalls gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben)* auf den nachfolgenden Seiten dieser Bekanntmachung.

Den Text dieser Bekanntmachung finden Sie abrufbar auf der Internetseite der Gemeinde Bergkirchen unter https://www.bergkirchen.de/aktuelles/amtl-bekanntmachungen/

Zuständige Behörde / Ansprechpartner für Fragen zum laufenden Verfahren ▽

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde sowie Anhörungsbehörde nach EnWG i.V.m. BayVwVfG.

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

Für Auskünfte zum laufenden Verfahren wenden Sie sich bitte an:

Sachgebiet 21

Telefon:	+49 89 2176-2360
Telefax:	+49 89 2176-402360
E-Mail:	energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de
Internet:	http://www.regierung.oberbayern.bayern.de

Inhalt / Funktion des Planfeststellungsverfahrens ▽

Das Planfeststellungsverfahren ist ein besonders geregeltes Genehmigungsverfahren, in welchem – gebündelt in einem einzigen Verfahren und einer einzigen Entscheidung - über die Zulässigkeit bestimmter, der Allgemeinheit dienenden Infrastrukturvorhaben (z.B. im Bereich Verkehr oder Energieversorgung) entschieden wird. Es ist u.a für die erstmalige Errichtung oder – wie hier – für die Änderung einer bestehenden Hochspannungsfreileitung gesetzlich vorgeschrieben (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 EnWG).

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahren werden umfassend alle vom Bauvorhaben potentiell (positiv / negativ) berührten öffentlichen, kommunalen oder privaten Belange (z.B. Belange des Umweltschutzes, der Stadtplanung oder von Grundstückseigentümern oder -bewirtschaftern, wie etwa Landwirten) ermittelt, geprüft, gewichtet und gegeneinander abgewogen (§ 43 Abs. 3 EnWG).

Die Planfeststellung ersetzt diverse, sonst für einzelne Maßnahmen des Vorhabens erforderlich werdende behördliche Entscheidungen (sog. formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Wird das Vorhaben, gegebenenfalls unter Auflagen zum Schutze von Belangen Dritter, für zulässig erachtet, ergeht ein sog. Planfeststellungsbeschluss. Wird das Vorhaben – unter Verweis auf die negativen Auswirkungen - für unzulässig erachtet, wird der Antrag abgelehnt.

Das Planfeststellungsverfahren ist weder die erste noch die letzte, aber die zentrale rechtliche Hürde, die ein solches Vorhaben überwinden muss. Mit Erlangung eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses hat der Vorhabenträger Rechtssicherheit, das Vorhaben realisieren zu können, auch wenn er - nachgelagert zum Planfeststellungsbeschluss - hinsichtlich bestimmter Detailfragen unter Umständen noch bestimmte Einzelentscheidungen einholen muss.

Wichtiger Hinweis an die Eigentümer (oder sonstige Berechtige) von Grundstücken, die im Zuge des Vorhabens dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen:

Im Planfeststellungsverfahren wird auch entschieden, ob für den Fall, dass zwischen Vorhabenträger und Berechtigten keine Einigung hinsichtlich einer Grundinanspruchnahme erzielt werden sollte, diese notfalls - gegen eine angemessene Entschädigung - durch Beschränkungen oder Entziehung von Grundeigentum oder sonstigen dinglichen Rechten im Wege der Enteignung durchgesetzt werden darf. Welche Grundstücke hiervon in welcher Form und in welchem Umfang betroffen sind, können Betroffene aus Planunterlage 07.02 (Rechtserwerbsverzeichnis) im Zusammenspiel mit Planunterlage 07.03 (Blatt 01 bis Blatt 28) (Rechtserwerbspläne) ersehen (*siehe hierzu die Ausführungen zu den Planunterlagen auf Seite 4f. dieser Bekanntmachung*)

Jedoch wird nur die Zulässigkeit einer etwaigen Enteignung bereits abschließend auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden (sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung, § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG). Art und Höhe der Entschädigung sowie der offizielle Ausspruch einer Beschränkung oder eines Entzuges werden – im Falle eines Planfeststellungsbeschlusses sowie nach Scheitern einer Einigung zwischen Vorhabenträger und Berechtigten – im Rahmen eines Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahrens beim zuständigen Landratsamt als untere Enteignungsbehörde festgesetzt bzw. vorgenommen.

Für das Vorhaben besteht gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Art / Inhalt der Planunterlagen ▽

Die Planunterlagen bestehen aus Texten, Karten und Zeichnungen sowie Tabellen. Sie wurden vom Vorhabenträger zu Beginn des Verfahrens aufgestellt. Im Laufe des Verfahrens geänderte oder ergänzte Unterlagen sind in nachfolgender Tabelle mit „_a“ gekennzeichnet. Die Planunterlagen sind Bestandteil des ausgelegten Planfeststellungsbeschlusses.

In den Planunterlagen wird zum einen dargestellt, welche einzelnen Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens durchgeführt bzw. realisiert werden sollen und welche Ziele der Vorhabenträger hiermit verfolgt. Darüber hinaus enthalten sie eine Prognose des Vorhabenträgers hinsichtlich der (positiven / wie negativen) bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche, kommunale oder private Drittbelange sowie eine Auflistung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen zum Schutze von Drittbelangen, etwa zum Schutze der Umwelt oder Belangen der betroffenen Grundstückseigentümer.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Rechtserwerbsverzeichnis (Planunterlage 07.02) lediglich in anonymisierter, verschlüsselter Form veröffentlicht.

Sollten betroffene Grundstückseigentümer oder sonstige dingliche Berechtigte – trotz der im Rechtserwerbsverzeichnis angegebene nicht-personenbezogenen Grundbuchdaten (Amtsgericht / Blatt-Nr., Gemeinde, Gemarkung, Flurstück-Nr.) sowie mit Hilfe des Rechtserwerbsplanes (Planunterlage 07.03; Blatt 01 bis Blatt 28) – sich nicht sicher sein, ob sie durch das Vorhaben betroffen sind, können sie wahlweise ...

- bei der Regierung von Oberbayern (*Kontaktdaten, siehe Seite 2*)

oder:

- bei der Gemeinde Bergkirchen mittels der nachstehend aufgeführten Kontaktdaten

erfragen, ob ihr Namen als Grundbetroffener im Grunderwerbsverzeichnis enthalten ist und unter welcher ID-Code-Nummer sie im anonymisierten Grunderwerbsverzeichnis geführt werden.

Um sicherstellen zu können, dass es sich bei dem Anfragenden tatsächlich um die genannte Person handelt, muss die Anfrage gestellt werden wahlweise ...

- schriftlich inklusive handschriftlicher Unterschrift sowie unter Beiliegen einer Kopie des Personalausweises
- per einfacher E-Mail unter Anhängung einer Kopie des Personalausweises in elektronischer Form
- persönlich bei der Gemeindeverwaltung oder der Regierung von Oberbayern unter Vorlage des Personalausweises

Eine rein telefonische Anfrage sowie eine schriftliche oder elektronische Anfrage ohne Ausweiskopie kann nicht beantwortet werden.

Kontaktdaten für Rechtserwerbsverzeichnis - Anfrage bei der Gemeinde sowie (bei persönlichem Erscheinen) Terminvereinbarung:

Anschrift: Gemeinde Bergkirchen, Bauamt, Zi. 206, Joh.-Mich.-Fischer-Str. 1 85232 Bergkirchen	
Telefon: 08131/6699-120	Dienstzeiten: Mo.-Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Do. zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
E-Mail-Adresse: bauamt@bergkirchen.de	

Kontaktdaten der Regierung von Oberbayern für Anfrage und ggf. Terminvereinbarung: *siehe Kontaktdaten auf Seite 2*

Einsichtnahme in Planunterlagen ∇

Zur Information der Öffentlichkeit und um vom Vorhaben potentiell Betroffenen sowie gem. § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz oder sonstigen Vorschriften rechtsbehelfsbefugte Vereinigungen i.S.v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG eine Informationsgrundlage für die Geltendmachung ihrer Belange im Verfahren zu geben, werden der Planfeststellungsbeschluss und die oben beschriebenen Planunterlagen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 43a EnWG, § 1 Abs. 3 VwVfG, Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. § 3 PlanSiG) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Klageerhebung gegen das Vorhaben ∇

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Trägerin des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, förmlich mit Postzustellungsurkunde zugestellt. Mit dem Ende der (elektronischen) Auslegungsfrist (13.03.2024) gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Hinsichtlich der Klagefrist wird jeweils auf die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Datenschutz ∇

Mit Blick auf die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 weisen wir daraufhin, das personenbezogene Daten für die Zwecke des Planfeststellungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Verwendung für andere Zwecke jenseits dieses Planfeststellungsverfahrens findet nicht statt.

Bei Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses wurden personenbezogene Daten von Einwendern, soweit es sich um Privatpersonen oder –unternehmen handelt, anonymisiert mit einer im Verfahren zugeordneten Nummer dargestellt. Zur Entschlüsselung erhielt jeder Einwender mit Zustellung seiner Beschlussausfertigung seine jeweilige Einwender-Nummer.

Siegel

BAYERN · GEMEINDE BERGKIRCHEN

Unterschrift